

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 26/2 zur Teilaufhebung der
mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 26/1 vom 15.01.2026
angeordneten Aufstallungspflicht von Geflügel und in Gefangenschaft
gehaltener Vögel im Kreis Pinneberg sowie zur Fortgeltung des Verbots der
Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft
gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza
(HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg vom
17.03.2026**

Seit September 2025 wurde deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein eine hohe Anzahl an Geflügelpestausbüchen des Subtyps H5N1 in Geflügelhaltungen und bei Wildvögeln verzeichnet. Nachdem auch im Kreis Pinneberg das aviäre Influenza-Virus (HPAIV) bei einer Vielzahl verendeter Wildvögel festgestellt wurde, ist die Anzahl der verendet aufgefundenen Wildvögel und der HPAI-Nachweise nun weiter rückläufig.

Auf Grundlage der / des

- Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 55 Abs. 1d), Artikel 61 Abs. 1i) und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹
- §§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 sowie 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)²
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)³
- § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)⁴
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵ und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)⁶

wird die Allgemeinverfügung Nr. 26/1 über die Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten sowie im restlichen Kreisgebiet (mit Ausnahme der Insel Helgoland) für Bestände mit mehr als 49 Stück Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel und des Verbots der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg vom 15.01.2026 teilweise aufgehoben und wie folgt geändert:

I. Aufstallungsgebot im Kreisgebiet (Ausnahme: Insel Helgoland)

Im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg gilt für Betriebe, die **mehr als 49 Stück** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel halten, ein Aufstallungsgebot. Die genannten Tiere dürfen ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Schutzvorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden (**Absonderung**).
Netze und Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

II. Verbot von Veranstaltungen

Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel ist im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg verboten.

Unter „**Geflügel**“ werden dabei nach Maßgabe des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel definiert, die zu folgendem Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Hierbei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse**.

Bei den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ handelt es sich nach Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 um Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den bei Geflügel genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte I und II dieser Verfügung wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) kraft Gesetz gilt.

Begründung:

Sachverhalt:

Bei der aviären Influenza (von lateinisch avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenza-Viren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (der hochpathogenen aviären Influenza-Viren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Die Geflügelpest ist aber vor allem für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Typische Symptome sind unter anderem hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Legeleistung. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Neben den hohen Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder mittelbar über Kontakte mit kontaminierten Fahrzeugen, Personen, Transportbehältern, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder über Schädner.

Seit September 2025 hat die Zahl der bestätigten Geflügelpestausschübe bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen stark zugenommen. Bundesweit wurde ein deutlicher Anstieg der HPAI-Ausschübe in Geflügelbeständen verzeichnet. Gleichzeitig wurde bei Wildvögeln, insbesondere bei Kranichen, eine erhöhte Sterblichkeit infolge der Geflügelpest beobachtet. So kam es in einigen Teilen Deutschlands, wie zum Beispiel in Nordbrandenburg, Thüringen und Sachsen, zu einem Massensterben der Kranichpopulation. Auch in Schleswig-Holstein wurden zu diesem Zeitpunkt bereits die ersten bestätigten Geflügelpestausschübe in Beständen (wie zum Beispiel im Kreis Steinburg und Kreis Plön) gemeldet und zahlreiche verendete Wildvögel positiv auf die aviäre Influenza beprobt.

Aus diesem Grund habe ich mit der Allgemeinverfügung Nr. 25/1 vom 27.10.2025 nach einer Risikobewertung eine Aufstallungspflicht im gesamten Kreisgebiet (mit Ausnahme der Insel Helgoland) angeordnet, um den Eintrag der Geflügelpest in Betriebe zu vermeiden. Das Land Schleswig-Holstein hatte zuvor mit einer Allgemeinverfügung vom 23.10.2025 vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen angeordnet.

Nachdem insbesondere im November bis Mitte Dezember 2025 im Kreis Pinneberg eine hohe Anzahl an verendeten, an der Geflügelpest erkrankten Wildvögel gemeldet wurden, ist das Seuchengeschehen seit Ende Dezember 2025 insgesamt rückläufig. So wurde im Zeitraum von November bis Mitte Dezember 2025 die Geflügelpest bei zehn verendet aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt. Da sich die Tiere zum Teil in Gruppen befanden, aus denen nicht alle Tiere beprobt oder aufgrund der Örtlichkeiten geborgen werden konnten, kann mit einer sehr viel höheren Dunkelziffer gerechnet werden.

Seit Ende Dezember 2025 bis Mitte Januar 2026 wurden im Kreis Pinneberg auf dem Festland drei HPAI-Infektionen durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Ebenfalls konnte beobachtet werden, dass das massenhafte Verenden von Kranichen (zum Beispiel im Himmelmoor) abgenommen hat.

Nach Beobachtungen und Einschätzungen durch Vogelexperten wurde damit gerechnet, dass sich das Seuchengeschehen nun auf die Wildgänse in der Elbmarsch konzentrieren wird.

Aufgrund des Rückgangs der Infektionszahlen und des dennoch weiterhin hohen Infektionsrisikos bei Wildvögeln, insbesondere in der Elbmarsch, habe ich mit der Allgemeinverfügung Nr. 26/1 vom 15.01.2026 eine Anpassung des Aufstallungsgebots vorgenommen. So galt seitdem in dem ornithologisch bedeutsamen Risikogebiet entlang der Pinnau und Elbe (= Elbmarsch-Gebiet) eine Aufstallung für sämtliches Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel, während im restlichen Kreisgebiet Betriebe mit mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel dieses aufzustellen hatten.

Für den Kreis Pinneberg ist mittlerweile festzustellen, dass die Zahl der positiv beprobten Wildvögel auf dem Festland seit Mitte Februar weiterhin leicht rückläufig ist. In der ersten Februarhälfte wurden noch zahlreiche verendete Wildvögel beprobt, die aufgrund der Wetterlage erst zu diesem Zeitpunkt geborgen werden konnten. Davon wurden 8 Wildvögel positiv auf die Geflügelpest getestet. Bis zum 15.03.2026 wurden 7 verendete Wildvögel auf dem Festland auf HPAI-Viren untersucht, wovon einer H5-positiv getestet wurde. Insgesamt hat auch die Zahl der verendet aufgefundenen Wildvögel stark abgenommen.

Das Marschgebiet entlang der Elbe und Pinnau ist als ornithologisch bedeutsames Gebiet zu betrachten, da viele Wildgänse ihr Winterquartier dort haben. Daher wurde das Gebiet als Risikogebiet ausgewiesen. Erfahrungsgemäß ist in der Elbmarsch im Laufe des Seuchengeschehens eine Häufung der HPAI-infizierten Wildvögel zu beobachten. Von den seit Mitte Februar 2026 beprobten Wildvögeln kam lediglich eins der Tiere aus diesem Gebiet. Fundorte mit Häufungen von infizierten Wildvögeln konnten nicht festgestellt werden. Bei einer aktuellen Sichtung des Wildvogelgeschehens wurde die Situation im Risikogebiet als stabil eingeschätzt. Nach wie vor befinden sich zwar zahlreiche Wildgänse in diesem Gebiet. Ein befürchtetes Massensterben der Wildgänse ist bisher allerdings ausgeblieben.

Die Bewertung des Seuchengeschehens und der Fallzahlen erfolgt getrennt von der zum Kreis Pinneberg gehörenden Insel Helgoland. Grund hierfür ist die räumliche Distanz zum übrigen Kreisgebiet auf dem Festland. Für die betroffenen Bestände auf der Insel Helgoland wurde inzwischen eine separate Aufstallungspflicht als Schutzmaßnahme angeordnet.

Für ganz Schleswig-Holstein ist zwar zu beobachten, dass die Zahl der im Februar bis Anfang März positiv beprobten Wildvögel weiterhin erhöht ist. Dieser Umstand ist auf die Wetterlage zum Jahresbeginn zurückzuführen, da aufgrund der anhaltenden Minusgrade verendete und infizierte Wildvögel erst später geborgen und beprobt werden konnten. Es ist jedoch auch eine Entwicklung dahingehend zu beobachten, dass die Zahl der gemeldeten HPAI-Ausbrüche bei Wildvögeln im Vergleich zur Spitze im November und Dezember 2025 aktuell sinkt.

Während im November und Dezember des letzten Jahres 276 mit H5-infizierte Wildvögel gemeldet wurden, konnte das Virus von Januar bis Mitte März 2026 bei 168 verendeten Wildvögeln nachgewiesen werden.

Im Februar wurden fünf Geflügelpestausrüche bei Hausgeflügel in Schleswig-Holstein gemeldet, allesamt in räumlicher Distanz zum Kreis Pinneberg. Im März 2026 kam es bisher zu keinem Geflügelpestausruch in einem Bestand.

Bundesweit wurden im Februar 2026 insgesamt 29 Ausbrüche der Hausgeflügelpest festgestellt (Januar = 30 Stück). Zudem wurden 659 Wildvögel positiv beprobt. Diese hohe Zahl ist ebenfalls auf die Wetterlage zurückzuführen, so dass es zu einer Verschiebung der Meldungen in den Februar kam. Das ist daran erkennbar, dass im Januar lediglich 191 Funde infizierter Wildvögel an das Friedrich-Loeffler-Institut gemeldet wurden. Im Vergleich dazu wurde die Geflügelpest im November und Dezember 2025 insgesamt 1.814-mal gemeldet, wobei sich mitunter die Meldungen auf mehrere Wildvögel bezogen hat.

Aus einer aktuellen Übersichtskarte des Friedrich-Loeffler-Instituts ergibt sich, dass in den vergangenen Wochen in verschiedenen Landesteilen Schleswig-Holsteins, insbesondere in und außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg und in Küstennähe weiterhin positive Fälle der Geflügelpest bei Wildvögeln in geringerer Anzahl nachgewiesen werden.

Die in der Stadt Hamburg gemeldeten HPAI-Infektionen bei Wildvögeln befinden sich jedoch nicht in der Nähe zur Kreisgrenze und stellen daher kein akutes Risiko für Bestände im Kreisgebiet dar.

Die Geflügelpest grassiert zwar weiterhin in der Wildvogelpopulation, das Geschehen hat sich aber im Vergleich zu den letzten Monaten insbesondere im Kreis Pinneberg weiter beruhigt. Diese Entwicklung führt daher zu einer erneuten Bewertung des Seuchenrisikos und nunmehr zu einer weiteren Teilaufhebung des Aufstallungsgebots.

Rechtliche Würdigung:

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687⁷ geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 1 Nr.1 und Artikel 2 sowie Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882⁸ gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde nach Artikel 70 Abs. 1b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche nach Artikel 9 Abs. 1a) Verordnung (EU) 2016/429 bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens unter anderem die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen. Hierfür können Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 angeordnet werden. Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers bei Verdachtsfällen angezeigt ist, ist daher nach Art. 55 Abs. 1d) Verordnung (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird (Aufstallungsgebot). Dies betrifft jegliches Geflügel sowie sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel. Wurde der Ausbruch der Geflügelpest im

Zuständigkeitsbereich bereits amtlich festgestellt, kann nach Art. 61 Abs. 1i) der Verordnung (EU) 2016/429 die Aufstallung als sonstige zweckdienliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung angeordnet werden.

Die zuständige Behörde kann nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festlegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Maßnahmen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nach § 13 Abs. 1 GeflPestSchV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der gegenwärtigen Seuchengefahr habe ich mit der Allgemeinverfügung Nr. 25/1 vom 27.10.2025 eine kreisweite Aufstallungspflicht für Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel angeordnet. Ausgenommen hiervon war die Insel Helgoland. Der seit Ende Dezember 2025 verzeichnete leichte Rückgang des Seuchengeschehens im gesamten Bundesgebiet hat zu einer Neubewertung des Risikos und zu einer Teilaufhebung meiner Allgemeinverfügung geführt. Daher wurde mit der Allgemeinverfügung Nr. 26/1 vom 15.01.2026 eine Aufstallung im Risikogebiet um die Elbe und Pinnau sowie im restlichen Kreisgebiet (mit Ausnahme der Insel Helgoland) bei einer Anzahl von mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel angeordnet.

Eine nun erfolgte Neubewertung des Seuchengeschehens für den Kreis Pinneberg hat ergeben, dass insbesondere in den letzten 14 Tagen ein weiterer Rückgang der gemeldeten HPAI-Infektionen zu verzeichnen ist und eine befürchtete Häufung von HPAI-Infektionen in der Elbmarsch, ausgewiesen als ornithologisches Risikogebiet, ausgeblieben ist.

Es besteht jedoch weiterhin für den Kreis Pinneberg insgesamt ein erhöhtes Infektionsrisiko, da der Virus weiterhin in der Wildvogelpopulation grassiert.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikobewertung vom 06.03.2026 zum Auftreten von HPAIV des Subtyps H5N1 in Deutschland das Risiko des Eintrags-, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch eingeschätzt. Auch das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in (Haus-)Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird bundesweit als hoch eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Daher empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut im Umfeld von Fundorten mit Häufungen von HPAIV-infizierten Wildvögeln eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde risikobasierte Teilaufstellungen für ausgewählte Risikogebiete und bestimmte Haltungen anordnen.

Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, in denen sie rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Seuche in einem Kreis, der an einen Kreis grenzt, in dem eine Aufstallungsanordnung getroffen werden soll, grenzt, zu Grunde zu legen.

Aufgrund des Rückgangs der bestätigten Geflügelpest-Infektionen im Kreis Pinneberg ist die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Tiergesundheitsmaßnahmen neu zu beurteilen.

Der Kreis Pinneberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Zu den Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung, in denen die Aufstellung anzuordnen ist, gehören neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die Wildvogelrast- und Sammelplätze, wie sie im Kreis Pinneberg insbesondere im Bereich der verschiedenen Ufer vorhanden sind. Die Gebietskulisse entlang der Elbe und einem Streifen entlang der Pinnau bis Höhe der Stadt Uetersen gilt dabei auch nach Einschätzung der Naturschutzbehörde als avifaunistisch bedeutsames Gebiet. In diesem Marschgebiet befinden sich zwar zum aktuellen Zeitpunkt noch zahlreiche Wildgänse, über die vergangenen Wochen konnte jedoch keine erhöhte Mortalität aufgrund der Geflügelpest in diesem Bereich festgestellt werden. Vielmehr sind die wenigen infizierten Wildvögel im gesamten Kreisgebiet aufgefunden worden.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest in diesem Risikogebiet höher ist als im übrigen Kreisgebiet. Damit ist diese Maßnahme nicht mehr erforderlich und verhältnismäßig.

Als Ergebnis der aktuellen Risikobewertung für den Kreis Pinneberg kann daher zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Aufstellung sämtlicher Betriebe, unabhängig von der Bestandsgröße im zuvor eingerichteten Risikogebiet verzichtet werden.

Freilandhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben aufgrund der erforderlichen größeren Auslauffläche, im Gegensatz zu Kleinsthaltungen, ein erhöhtes Eintragsrisiko der Geflügelpest. Die größere Auslauffläche erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zu direktem oder indirektem Kontakt der gehaltenen Tiere mit möglicherweise infizierten Wildvögeln kommt. Dadurch kann die Geflügelpest von den Wildvögeln auf die gehaltenen Tiere übertragen werden. Ferner sind die Auswirkungen eines Ausbruchs in einer Kleinsthaltung als geringer für andere Geflügelhaltungen und die Geflügelwirtschaft einzuschätzen, da nach den geltenden EU-Vorschriften und nationalem Recht auf gewisse Schutzmaßnahmen für den Umkreis verzichtet werden kann.

Um die zuvor genannten größeren Betriebe gleichwohl vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus zu bewahren, gilt im Kreisgebiet, mit Ausnahme der Insel Helgoland, weiterhin eine Aufstellungspflicht für alle Haltungsbestände mit mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

Auch aus tierschutzrechtlicher Sicht ist eine weitere Teilaufhebung der Aufstellungspflicht erforderlich und verhältnismäßig. Die seit Ende Oktober 2025

anhaltende Aufstallung im Risikogebiet führt zu Einschränkungen im Verhalten der Tiere. Eine teilweise Aufhebung der Aufstallung für Kleinstbetriebe ermöglicht einem Großteil der betroffenen Tiere wieder mehr Bewegungsfreiheit und den Zugang nach draußen.

Die Insel Helgoland ist von den Anordnungen meiner Allgemeinverfügung ausgenommen. Hintergrund ist, dass aufgrund der räumlichen Distanz zum Festland eine gesonderte Betrachtung der Fallzahlen und eine eigenständige Bewertung der Seuchenlage erfolgt. Schutzmaßnahmen werden daher auch separat gegenüber den dortigen betroffenen Tierhalter*innen angeordnet.

Diese Schutzmaßnahme wird als verhältnismäßig bewertet. Es ist dabei eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in besonders gefährdete Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung der Geflügelpest auf andere empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden.

Eine geeignete Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung kann auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GeflPestSchV). Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein. Die Übertragung von Influenza-Viren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit Influenza-Viren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren.

Ziel meiner Anordnung unter Ziffer I ist die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu verringern. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahme ist daher geeignet, das vorstehend genannte Ziel zu erreichen. Die Aufstallung für größere Betriebe ist auch erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Aufstallung für größere Geflügelhaltungen stellt bereits das mildeste Mittel im Rahmen des aktuellen Seuchengeschehens dar. Die Anordnung ist auch angemessen, da der hiermit verbundene Erfolg, die Eindämmung der Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung der Geflügelpest in besonders gefährdete Hausgeflügelbestände in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem für Geflügelbetriebe entstehenden Aufwand steht. Die Nachteile, die den betroffenen Betrieben mit der Umsetzung der

Anordnungen entstehen, sind gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest entsteht, als nachrangig zu betrachten. Aufgrund der Folgen einer Seuchenverbreitung für die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Betriebe müssen betroffene Betriebe daher hinnehmen, dass Sie durch die Anordnungen in Ihrem Verfügungsrecht als tierhaltender Betrieb und in Ihrer betrieblichen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V.m. Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der GeflPestSchV und § 4 Abs. 2 der ViehVerkV.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, weil dadurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Sie ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welchen den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

Begründung sofortige Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
 2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
 3. eines Verbringungsverbotes für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
 4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
 5. der Tötung von Tieren,
 6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
 7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
 8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,
- die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 TierGesG gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG gilt, wurde für die Gebietsfestlegungen, die jeweiligen Schutzmaßregeln und das Ausstellungsverbot gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche und für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter*innen von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG)⁹ verzichtet.

Bekanntgabe und Wirksamkeit:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a AG TierGesG in Verbindung mit § 110 Abs. 3 und 4 des LVwG öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem **18.03.2026**.

Die Allgemeinverfügung bleibt solange gültig, bis sie von mir aufgehoben wurde oder durch eine Allgemeinverfügung ersetzt oder neu verfasst worden ist.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Pinneberg erfolgen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-pinneberg.de.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 13, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

2. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Fax.: 04121-4502 92324, Telefon: 04121-4502 2206 oder E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)

3. Ausnahmegenehmigungen:

In bestimmten Fällen kann der Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht über Ausnahmen entscheiden. Bitte wenden Sie sich hierfür zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg.

4. Ich weise Sie auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 hin. (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest>)

5. Darüber hinaus wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben **„Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“** des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden.

Elmshorn, den 17.03.2026

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange

Amtstierärztin

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (Abl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

³ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Januar 2020 (GVOBl. S. 3)

⁴ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

⁶ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60)

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung der Kommission 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 (Abl. L 100 vom 13.04.2023, S. 7)

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 der Kommission vom 11.01.2024 (Abl. L vom 12.01.2024, S. 1)

⁹ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 76)